

Ehrenamt im Archiv

1

DR. GERTRUDE LANGER-OSTRAWSKY

Zum Begriff „Ehrenamt“ / Freiwilligenarbeit

2

- **Ehrenamt**
- eine öffentliche Aufgabe, bzw. ein Amt , wird BürgerInnen übertragen
- freiwillige Leistung unbezahlter Arbeit
- kein **Entgelt** , aber zulässig sind z.B. Aufwandsersatz, Reisekostenvergütung, Arbeitskleidung, Ausbildung
- Verschwiegenheitspflicht

- **Bundesgesetz zur Förderung von freiwilligem Engagement (Freiwilligengesetz – FreiwG BGBl. I Nr. 17/2012**
- (2) Freiwilliges Engagement liegt vor, wenn natürliche Personen
 1. freiwillig Leistungen für andere,
 2. in einem organisatorischen Rahmen,
 3. unentgeltlich,
 4. mit dem Zweck der Förderung der Allgemeinheit oder aus vorwiegend sozialen Motiven und
 5. ohne dass dies in Erwerbsabsicht, aufgrund eines Arbeitsverhältnisses oder im Rahmen einer Berufsausbildung, erfolgt, erbringen

<http://www.ris.bka.gv.at/GeltendeFassung.wxe?Abfrage=Bundesnormen&Gesetzesnummer=20007753>

Ehrenamt und Arbeit

3

- **Freiwilligenarbeit:** Abgrenzung zu
 - ≠ bezahlte Arbeit;
 - ≠ konsumtive Freizeitaktivität, Hobby
- **Ehrenamtliches Engagement:**
- **Arbeitsleistung,** produktiver Charakter
 - „**Dritt- Personen-Kriterium**“ : Tätigkeiten sind dann produktiv, wenn die Leistung prinzipiell auch von Dritten gegen Bezahlung erbracht werden könnte.
 - <https://www.bmask.gv.at/cms/site/attachments/3/4/0/CH0016/CMS1245323761951/freiwilligenbericht.pdf>

Abgrenzung Freiwilligenarbeit - Arbeitsverhältnis

4

- **Arbeitsverhältnis:**
 - Eingliederung des Arbeitnehmers/der Arbeitnehmerin in die Organisation d. Arbeitgebers
 - Weisungsrecht d. Arbeitgebers
 - Persönliche Arbeitspflicht d. Arbeitnehmers/d.Arbeitnehmerin
 - **Freiwilligenarbeit:**
 - Wille der Vertragsparteien auf die freiwillige Leistung unbezahlter Arbeit
 - keine vertragliche Verpflichtung zur Arbeitsleistung
 - **kein Entgelt**, aber zulässig sind z.B. Aufwandsersatz, Reisekostenvergütung, Arbeitskleidung, Ausbildung..
 - Freiwillige unterliegen einer **Verschwiegenheitspflicht**
- <https://www.bmask.gv.at/cms/site/attachments/3/4/0/CH0016/CMS1245323761951/freiwilligenbericht.pdf>

Allgemeine rechtliche Rahmenbedingungen der Freiwilligenarbeit in Österreich

5

- Freiwilligengesetz (FreiwG) 2012

regelt **Rahmenbedingungen** für freiwillige Tätigkeiten im Interesse der Allgemeinheit:

- bezieht sich nicht nur auf sozial tätige Freiwilligenorganisationen, sondern die ganze breite Palette des Engagements in Bildung und Kultur

Förderungsvergabe nur bei nachweislicher Aufklärung der Freiwilligen über die

- **Rahmenbedingungen:**

- Aufnahmemodus, Tätigkeitsfelder, Ansprechpersonen, Aus- u. Fortbildung, Mitsprachemöglichkeit, Tätigkeitsnachweis, Aufwandsentschädigung, Versicherung

- > = **CHECKLISTE**

Rahmenbedingungen

6

- Es geht vor allem um eine
 - klare(re) **Abgrenzung** gegenüber (Erwerbs) - Arbeitsverhältnissen
 - verlässliche **Absicherung** insbesondere im Fall eines Unfalls oder eines Haftungsschadens von Freiwilligen; derzeit nur im Katastrophenhilfs- und Rettungsdienst
- <https://www.bmask.gv.at/cms/site/attachments/3/4/0/CH0016/CMS1245323761951/freiwilligenbericht.pdf>

Versicherungen

7

- **Haftpflichtversicherung:**
 - Gemeinde als Archivträger sollte diese abschließen; Gemeinden haben oft verschiedene Versicherungspakete;
 - Private Haftpflichtversicherung der Ehrenamtlichen
- **Unfallversicherung:**
 - Bisher nur bei Blaulichtorganisationen; für andere Bereiche der Freiwilligenarbeit besteht keine gesetzliche Vorsorge für eine Unfallversicherung. Hier sind die Freiwilligen darauf beschränkt, von ihren Organisationen privat unfallversichert zu werden.*
- * z.B. NÖ Hilfswerk <http://www.hilfswerk.at/niederoesterreich/ehrenamt/die-familienpatenschaft>

Rahmenbedingungen - Checkliste

8

Empfehlungen D

1. **Rechtliche Rahmenbedingung:**
vertragliche Absicherung
2. **Arbeitsplatz,
Arbeitsbedingungen,
Arbeitsschutz**
3. **Datenschutz,
Amtsverschwiegenheit:**
Aufklärung, schriftl. Bestätigung
seitens der/des Ehrenamtlichen
4. **Versicherungen :**
Absicherung durch [Unfall-u.
Haftpflichtversicherung](#)

FreiwG Österreich

- Aufnahmemodus
- Tätigkeitsfelder
- Ansprechpersonen
- Aus-u. Fortbildung
- Mitsprachemöglichkeit
- Tätigkeitsnachweis
- Aufwandsentschädigung
- Versicherung

Aus: Ramona Ruhl, Ehrenamt im Archiv. Ein Leitfaden. 2012
(Deutschland), S. 15 ff

Ehrenamt im Archiv -Situation in Österreich



- **Beauftragung, Bestellung:**
 - „du machst des eh...“
 - „Selbstbeauftragung“ aus Idealismus; Einsicht in „Gefahr vor Ort“
 - kaum schriftlichen Vereinbarungen
- **Arbeitsplatz- . Bedingungen, Arbeitsschutz:**
 - wenig Kenntnisse darüber
- **Datenschutz, Schweigepflicht**
 - Kaum Aufklärung darüber
- **Versicherungen**
 - nein
- **Österreichische Archivgesetzgebung sieht keine eigenen „Archivpfleger“ wie in D vor – Ausnahme : Steiermark**

Zum Begriff „Ehrenamt“ in den Landesarchivgesetzen

10

- Nur im [StAG §4 Abs.2](#) wird von der Bestellung
 - ehrenamtlicher Archivpflegerinnen und Archivpfleger gesprochen
 - Verschwiegenheitspflicht
 - Rechtliche Rahmenbedingungen, Qualifikation und Versicherungen werden nicht thematisiert.
- **Salzburger Archivgesetz § 2 Abs. 6.**
 - Gemeindearchiv: eine organisatorisch eigenständige Einrichtung einer Gemeinde oder eines Gemeindeverbandes, die vorwiegend zum Zweck der Archivierung von Unterlagen dient und der **fachlich geeignetes Personal** zur Verfügung steht.

Ehrenamt und Kernaufgaben der Archive

11

- Problematik der Übernahme sämtlicher **Kernaufgaben** im Archiv durch Ehrenamtliche - Entprofessionalisierung des Archivwesens?
 - „Historisches Archiv“ weniger problematisch
 - Frage der **Kompetenz** bei laufender Übernahme aus der (Alt) Registratur, Übernahmsregelungen, Bewertung, Schutzfristen, Bestandserhaltung; Verzeichnung und Erschließung, Normen und Standards; AIS
- Frage der notwendigen **Qualifikation** für einen gesetzlichen Auftrag, der den Kommunen obliegt
 - VÖA-Kurs
 - Ausbildungskurs für GemeindecarchivarInnen am NÖLA
- **Verantwortlichkeit** für Fehler
- Ohne Ehrenamtliche gäbe es viele Kommunalarchive nicht (mehr)

Checkliste Rahmenbedingungen

12

- Zeit/Personal für Betreuung d. Freiwilligen
- Räumlichkeiten
- Absprache mit der übergeordneten Verwaltung
- Information anderer Archiv-MitarbeiterInnen
- **Qualifikation** d. Freiwilligen
- Fortbildung, Mittel dafür (z.B. Kurs im NÖLA)
- Beginn u., Zeitraum der Tätigkeit
- **Klare Aufgabenstellung:** Tätigkeitsfeld (z.B. Histor. Archiv oder auch Registratur), Inhalt, Umfang, Zeit
- Verschwiegenheitspflicht
- Aufwandsentschädigung
- Haft- und Unfallversicherung
- Arbeitsschutz, Arbeitsmaterial
- Betreuung, Begleitung, **Qualitätssicherung**
- Dienstausweis, Zertifikat

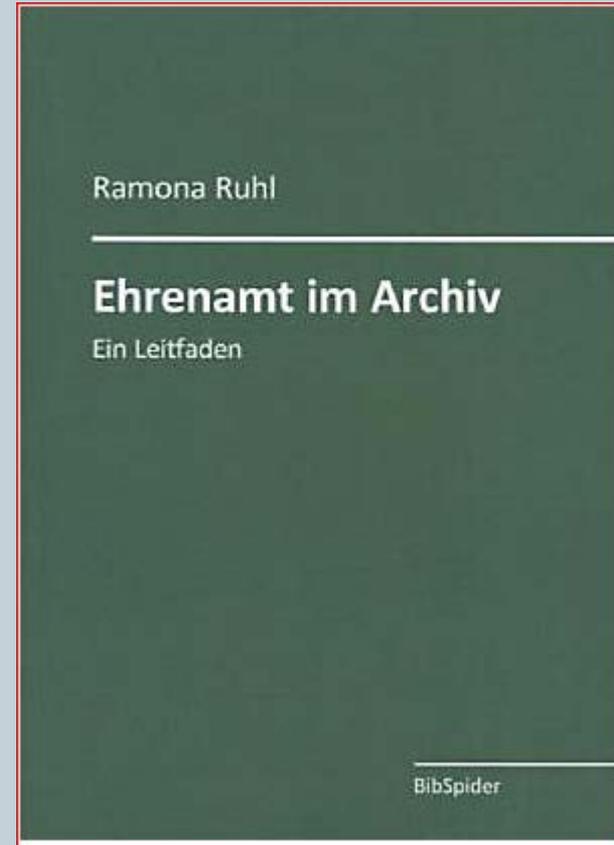
Checkliste Rahmenbedingungen

13

- **Ramona Ruhl**
Ehrenamt im Archiv: Ein Leitfaden
Verlag: BibSpider; Berlin, 1. Auflage 2012
64 Seiten
19,90 Euro
ISBN-10: 3936960623
ISBN-13: 978-3936960624

- [S.](#)

- http://www.augias.net/art_7887.html



Gemeindearchiv – rechtliche Grundlagen

15

- Verrechtlichung des Archivwesens in Ö auch auf kommunaler Ebene
- [Vorarlberger Gemeindegesetz 1985, § 27 Abs. 4](#)
- [Kärntner Landesarchivgesetz 1997](#)
- [Oberösterreichisches Archivgesetz 2003](#)
- [Salzburger Archivgesetz 2008](#)
- [NÖ Archivgesetz 2011](#)
- [Steiermärkisches Archivgesetz 2013](#)

Kärntner Landesarchivgesetz 1997

16

- § 5
- Aufgaben der Anstalt
- (1) Die Anstalt hat die Aufgaben, die archivwürdigen Unterlagen
 - a) der Behörden und Dienststellen des Landes Kärnten und der Kärntner **Gemeinden** sowie von deren Rechts- und Funktionsvorgängern, ... zu archivieren, sofern an deren Erhaltung und Bewahrung ein öffentliches Interesse des Landes Kärnten besteht (öffentliches Archivgut).
- § 7
- Anbieten von Unterlagen
- (1) Die Behörden und Dienststellen des Landes und der **Gemeinden** sowie die sonstigen öffentlichen Stellen nach § 5 Abs. 1 lit. b (anbietende Stellen) haben der Anstalt nach Ablauf der gesetzlich oder sonst festgelegten Aufbewahrungsfristen jene Unterlagen zur Übernahme anzubieten,
- Die Verpflichtung zum Anbieten von Unterlagen besteht **nicht** für **Gemeinden** und sonstige öffentliche Stellen, die **selbst über entsprechende Einrichtungen zur Archivierung verfügen, wenn durch diese die ordnungs- und sachgemäße dauernde Aufbewahrung der Unterlagen sichergestellt wird.**

Oberösterreichisches Archivgesetz 2003

LGBl. Nr. 83/2003

17

- 4. ABSCHNITT
- KOMMUNALARCHIVE
- § 15
- Kommunales Archivgut und Kommunalarchive
- (1) Kommunales Archivgut einer Gemeinde und eines Gemeindeverbandes ist
 - 1. von der Gemeinde oder dem Gemeindeverband selbst zu archivieren oder
 - 2. einem von der Gemeinde oder dem Gemeindeverband eingerichteten Kommunalarchiv zu übertragen oder
 - 3. dem Kommunalarchiv einer anderen Gemeinde oder eines anderen Gemeindeverbandes zur Übernahme anzubieten.
- (2) Für die Benutzung kommunalen Archivguts gelten § 6 Abs. 1 bis 6 und § 7 sinngemäß.
- (3) Soweit ein Kommunalarchiv besteht,
 - 1. gilt § 3 Abs. 1 und Abs. 4 bis 6 sinngemäß,
 - 2. sind die näheren Bestimmungen über die Organisation, die Aufgaben und die Benutzung (Benutzungsordnung) nach den Grundsätzen dieses Landesgesetzes durch Beschluss des Gemeindevorstands (Stadtsenats) näher zu regeln,
 - 3. obliegt diesem die Beurteilung der Archivwürdigkeit von Unterlagen.
- In allen anderen Fällen können für die Benutzung kommunalen Archivguts Benutzungsordnungen erlassen werden. Die Tatsache der Erlassung von Benutzungsordnungen ist im amtlichen Mitteilungsblatt der Gemeinde zu veröffentlichen.
- <http://www.ris.bka.gv.at/GeltendeFassung.wxe?Abfrage=LrOO&Gesetzesnummer=20000258>

Salzburger Archivgesetz 2008, LGBl Nr 53/2008

18

- Begriffsbestimmungen
- § 2
- Im Sinn dieses Gesetzes bedeutet: ...
- **6. Gemeindearchiv:** eine organisatorisch eigenständige Einrichtung einer Gemeinde oder eines Gemeindeverbandes, die vorwiegend zum Zweck der Archivierung von Unterlagen dient und **der fachlich geeignetes Personal** zur Verfügung steht.
- 7. Archivgut von Gemeinden:
 - a) alle archivwürdigen Unterlagen, die bei Gemeinden oder Gemeindeverbänden anfallen;
 - b) jene archivwürdigen Unterlagen, die von einer Gemeinde oder einem Gemeindeverband erworben werden.

Oberösterreichisches Archivgesetz 2003

LGBl. Nr. 83/2003

- 4. ABSCHNITT
- KOMMUNALARCHIVE
- § 15
- Kommunales Archivgut und Kommunalarchive
- (1) Kommunales Archivgut einer Gemeinde und eines Gemeindeverbandes ist
 - 1. von der Gemeinde oder dem Gemeindeverband selbst zu archivieren oder
 - 2. einem von der Gemeinde oder dem Gemeindeverband eingerichteten Kommunalarchiv zu übertragen oder
 - 3. dem Kommunalarchiv einer anderen Gemeinde oder eines anderen Gemeindeverbandes zur Übernahme anzubieten.
- (2) Für die Benutzung kommunalen Archivguts gelten § 6 Abs. 1 bis 6 und § 7 sinngemäß.
- (3) Soweit ein Kommunalarchiv besteht,
 - 1. gilt § 3 Abs. 1 und Abs. 4 bis 6 sinngemäß,
 - 2. sind die näheren Bestimmungen über die Organisation, die Aufgaben und die Benutzung (Benutzungsordnung) nach den Grundsätzen dieses Landesgesetzes durch Beschluss des Gemeindevorstands (Stadtsenats) näher zu regeln,
 - 3. obliegt diesem die Beurteilung der Archivwürdigkeit von Unterlagen.
- In allen anderen Fällen können für die Benutzung kommunalen Archivguts Benutzungsordnungen erlassen werden. Die Tatsache der Erlassung von Benutzungsordnungen ist im amtlichen Mitteilungsblatt der Gemeinde zu veröffentlichen.
- <http://www.ris.bka.gv.at/GeltendeFassung.wxe?Abfrage=LrOO&Gesetzesnummer=20000258>

Niederösterreichisches Archivgesetz 2011

- § 16
- Archive der Gemeinden und Gemeindeverbände
- (1) Die Gemeinden und Gemeindeverbände des Landes Niederösterreich haben die Archivierung und Nutzung des Kommunalarchivgutes sicherzustellen.
- (2) Für die Archivierung und Nutzung von Kommunalarchivgut gelten der 3. und 4. Abschnitt sinngemäß.
- (3) Das NÖ Landesarchiv unterstützt die Gemeinden und Gemeindeverbände bei der Errichtung und dem Betrieb von Gemeindearchiven durch
 - 1. Begutachtung und Beratung, insbesondere in Fragen der Archivierung und Nutzung, und
 - 2. in begründeten Fällen durch die zeitlich begrenzte Beistellung von Fachpersonal und Material.
- (4) Das zuständige Gemeindeorgan hat eine Benutzungsordnung für das Gemeindearchiv zu erlassen. Die Benutzungsordnung der Gemeindearchive ist durch Anschlag an der Amtstafel kundzumachen und in den öffentlich zugänglichen Nutzerräumen aufzulegen.
- (5) Die NÖ Gemeinden und Gemeindeverbände haben eine für das Kommunalarchivgut verantwortliche Person zu bestellen und dem NÖ Landesarchiv bekannt zu geben.

Oberösterreich

- Mit Jahresende 2005 wurde von der Landeskulturdirektion das „Leitbild der Kulturarbeit des Landes Oberösterreich“ publiziert, dem für das Landesarchiv die Rolle eines Fachbereichsleitbildes zukommt. Um das eigene Leitbild mit diesem Fachbereichsleitbild abzustimmen, wurden der Text angepasst, ohne die Grundaussagen zu ändern (vgl. S. 7). Mit der Aktualisierung des Produktkataloges und der erstmaligen Erarbeitung von Stellenbeschreibungen für alle Dienstposten bzw. Mitarbeiter/innen des Oö. Landesarchivs konnten im Berichtsjahr zwei weitere Bausteine der Wirkungsorientierung bereitgestellt werden.
- Im Zuge der Umsetzung des Oö. Archivgesetzes wurden im Sommer von der Landesregierung auf Vorschlag des OÖLA acht **Archivkuratoren** bestellt, die sich auf unsere Anfrage für dieses **Ehrenamt** zur Verfügung gestellt hatten. Sie werden in ständigem, engem Kontakt mit dem Landesarchiv in den nächsten Jahren vor Ort als Ansprechpersonen in Archivierungsfragen fungieren, selbst beraten und die Beratung durch das OÖLA vermitteln sowie auch fallweise auf Missstände oder gefährdete Quellen hinweisen.
- http://www.landesarchiv-ooe.at/xbcr/SID-2C90C1FE-3A55C5A4/Jb2004_2014.pdf

Steiermärkisches Archivgesetz – StAG

Gesetz vom 16. April 2013 LGBl. Nr. 59/2013 Stück 19

22

- § 1
- Anwendungsbereich
- (1) Dieses Gesetz regelt die Archivierung und Nutzung von Archivgut und von Kommunalarchivgut, dessen Erhaltung und Bewahrung im öffentlichen Interesse gelegen ist.
- ...
- § 4
- Qualifikation, **ehrenamtliche Archivpflegerinnen/Archivpfleger**
- (1) Die Leiterin/der Leiter des Landesarchivs und das leitende Personal müssen das Studium der Geschichte und eine archivwissenschaftliche Ausbildung absolviert haben.
- (2) Die **Bestellung ehrenamtlicher Archivpflegerinnen/Archivpfleger** ist zulässig. Mit ihrer Bestellung sind sie zur Verschwiegenheit über alle im Zuge ihrer amtlichen Tätigkeit bekannt gewordenen Tatsachen gegenüber jedermann zu verpflichten (Amtsverschwiegenheit).

Gesetzliche Verankerung der Archvipflegerinnen und -Pfleger

Beispiele aus Deutschland

23

- **Bayern**
 - <http://www.gda-old.bayern.de/aufgaben/archivpflege.php>
- **Rheinland-Pfalz:**
- http://www.anwalt24.de/rund-ums-recht/Paragraph_10_LArchG_Ehrenamtliche_Archivpfleger-d187389,11.html
- **Sachsen:** <https://www.tu-chemnitz.de/uni-archiv/info/gesetze/archgesetze/archgsa.php#§11>



- Allgemein
- Kommunale Archivpflege
- Rechtliche Grundlagen der kommunalen Archivpflege
- Die Organisation der kommunalen Archivpflege
- **Die kommunalen Archivpfleger**
- Berichterstattung durch die Archivpfleger
- Schulungsangebote der staatlichen Archive

[← zurück]

[weiter →]

Die kommunalen Archivpfleger

In Bayern werden für jeden Landkreis ein oder sogar mehrere ehrenamtlich tätige Archivpfleger bestellt. Durch Bestellsurkunde und Dienstaussweis wird ihre offizielle Funktion unterstrichen. Die Zuständigkeit erstreckt sich auf alle Kommunalarchive ihres Sprengels, die nicht von Facharchivaren oder hauptamtlich geleitet werden. Sie beraten die Gemeinden in allen Fragen des kommunalen Archivwesens, so insbesondere dann, wenn

- Archivordnungen oder Benützungsregelungen vorbereitet werden,
- Mitarbeiter mit der Ordnung oder Betreuung des Gemeindearchivs beauftragt werden,
- Archivräume geschaffen oder eingerichtet werden,
- entbehrliche Unterlagen ausgesondert werden und über deren Archivierung oder Vernichtung zu entscheiden ist,
- Grundsätze der Erschließung von Unterlagen aufgestellt werden sollen.

Die Archivpfleger besuchen die Gemeinden in regelmäßigen Abständen und erörtern dabei alle mit dem Archiv zusammenhängenden Probleme. Über die vor Ort gewonnenen Erkenntnisse berichten sie dem zuständigen Staatsarchiv.

II. Ehrenamtliche Archivpfleger

4. Bestellung

4.1 Die Generaldirektion der Staatlichen Archive Bayerns bestellt im Einvernehmen mit dem jeweiligen Landkreis ehrenamtlich tätige Archivpfleger. Im Hinblick auf die Größe eines Landkreises können für sein Gebiet auch mehrere Archivpfleger bestellt werden, deren Zuständigkeitsbereiche gebietsmäßig abzugrenzen sind. Zu Archivpflegern sollen Personen bestellt werden, die auf Grund ihrer Orts- und Fachkenntnisse sowie ihrer Arbeitskraft für dieses Amt geeignet sind. Die Bestellung erfolgt für einen Zeitraum von fünf Jahren; Wiederbestellung ist zulässig. Die Archivpfleger erhalten eine Urkunde über ihre Bestellung und einen Dienstausweis.

4.2 Die Archivpfleger haben über die ihnen bekanntgewordenen Angelegenheiten Verschwiegenheit zu bewahren; das gilt nicht für Mitteilungen im amtlichen Verkehr und über Tatsachen, die offenkundig sind oder ihrer Bedeutung nach keiner Geheimhaltung bedürfen. Sie dürfen die Kenntnisse der geheimzuhaltenden Angelegenheiten nicht unbefugt verwerten. Sie haben auf Verlangen des Staatsarchivs amtliche Schriftstücke, Zeichnungen, bildliche Darstellungen und Aufzeichnungen jeder Art über dienstliche Vorgänge, soweit sie in Ausübung der ehrenamtlichen Tätigkeit entstanden sind, herauszugeben, auch wenn es sich um Wiedergaben handelt. Diese Verpflichtungen bestehen auch nach Beendigung des Ehrenamtes fort (vgl. Art. 5 Abs. 2 BayArchivG).

4.3 Die Generaldirektion der Staatlichen Archive Bayerns und die Staatsarchive weisen die ihnen unterstehenden Archivpfleger in ihre Aufgaben ein und sorgen für eine regelmäßige Fortbildung.

5. Entschädigung, Versicherung

5.1 Die Tätigkeit der Archivpfleger ist mit erheblichem Zeitaufwand verbunden. Die Landkreise werden deshalb gebeten, wie bereits bisher den Archivpflegern eine angemessene Entschädigung zu gewähren. Die Entschädigung soll sich nicht nur auf den Ersatz von Auslagen erstrecken, sondern auch den Aufwand an Zeit und Mühe angemessen abgelten. Es wird empfohlen, entsprechend Art. 14 a LKrO zu verfahren.

5.2 Die Archivpfleger sind bei der Ausübung ihres Ehrenamts nach den Vorschriften der §§ 537 ff. RVO gegen Unfälle versichert. Zuständiger Träger der Unfallversicherung ist der Bayerische Gemeindeunfallversicherungsverband, weil die Archivpfleger für die Kommunen, insbesondere für die Gemeinden, tätig werden. Da die gesetzliche Unfallversicherung nur Körperschäden ersetzt, werden die Landkreise gebeten, den Archivpflegern auch einen angemessenen Ersatz für Sachschäden zu gewähren, die ihnen in Ausübung ihres Ehrenamts entstehen,

Sie befinden sich in: [Start](#) > [Rund ums Recht](#) > [§ 10 LArchG, Ehrenamtliche Archivpfleger](#)

Suche

Suchen

Informationen zur Suche erhalten Sie [hier](#) in der [Hilfe](#).

Inhaltsübersicht

- Bundesrecht und Landesrecht
 - Rheinland-Pfalz
 - LArchG,RP - Landesarchivgesetz
 - §§ 5 - 11, Zweiter Abschnitt - Staatliche Archive
- Landesarchivgesetz (LArchG) Landesrecht Rheinland-Pfalz
- § 10 LArchG, Ehrenamtliche Archivpfleger
- § 11 LArchG, Archivgut des Landtags
- § 12 LArchG, Ausnahmen vom Geltungsbereich
- § 13 LArchG, In-Kraft-Treten

§ 10 LArchG, Ehrenamtliche Archivpfleger

§ 10 LArchG Landesarchivgesetz (LArchG) Landesrecht Rheinland-Pfalz

Titel: Landesarchivgesetz (LArchG)

Normgeber: Rheinland-Pfalz

Amtliche Abkürzung: LArchG

Referenz: 224-10

Abschnitt: Zweiter Abschnitt – Staatliche Archive

- (1) Die Landesarchivverwaltung kann ehrenamtliche Archivpfleger zur Unterstützung ihrer Aufgaben bestellen.
- (2) Die ehrenamtlichen Archivpfleger sind verpflichtet, über die ihnen bei Wahrnehmung ihrer Aufgaben bekannt gewordenen Angelegenheiten gegenüber Dritten Verschwiegenheit zu bewahren und dürfen diese Kenntnisse nicht unbefugt verwerten. Sie haben auf Verlangen Schriftstücke und sonstige Gegenstände, in deren Besitz sie durch ihre Tätigkeit gelangt sind, an die Landesarchivverwaltung herauszugeben. Diese Verpflichtungen bestehen auch nach Beendigung des Ehrenamts fort.

[◀ § 9 LArchG, Verwaltung](#)

[§ 11 LArchG, Archivgut des Landtags ▶](#)

In: Der Archivar, Jg. 53, Heft 2, 2000

Zur Betreuung der
vielen Archive auf den
flachen Lande.
Kommunale
Archivpflege –
Kernaufgabe der
Kreisarchivare.

http://www.archive.nrw.de/archivar/hefte/2000/Archivar_2000-2.pdf

Ehrenamtliche Archivpfleger in den Gemeinden

Wolfgang Samwald

Im Rahmen der Gemeindearchivpflege arbeiten einige Kreisarchivare in Baden-Württemberg mit ehrenamtlichen Archivpflegern zusammen. Das Kreisarchiv Tübingen betreut derzeit 13 Gemeinden mit 31 Ortsarchiven. Verglichen mit anderen baden-württembergischen Kreisarchiven ist dies eher wenig, bedeutet indessen für ein Archiv mit lediglich zwei Personalstellen eine erhebliche zeitliche Beanspruchung. Die räumliche Ausdehnung des Amtsbereichs erschwert die Betreuung der Gemeindearchive zusätzlich. Auf derartige Ausgangslagen zugeschnitten, hat die staatliche Archivverwaltung Württembergs, später Baden-Württembergs, bereits seit dem Ende des 19. Jahrhunderts das Instrument des ehrenamtlichen Archivpflegers entwickelt. Bei meinem Amtsantritt gab es in meinem Archivsprengel drei Archivpfleger. Es handelte sich durchweg um pensionierte Verwaltungsbeamte, die früher beim Finanzamt, in der Kämmerei oder als Bürgermeister tätig gewesen waren.

Meiner Erfahrung nach können ehrenamtliche Archivpfleger wesentliche Unterstützung bei der kommunalen Archivpflege leisten. Allerdings sollte man bei ihrem Einsatz einige Aspekte bedenken.

1. Man muß die Auswahl des Archivpflegers möglichst von vornherein steuern. Das ist bei den ehrenamtlichen Archivpflegern besonders wichtig, weil die baden-württembergischen Kreisarchivare ihnen gegenüber zunächst einmal nicht weisungsbefugt sind. Vom Grundsatz her werden die Gemeinden lediglich subsidiär beraten. Bei Fehlentscheidungen müssen später alle Korrekturen mühsam über die jeweilige Gemeindeverwaltung und damit auf politischem Wege betrieben werden.
2. Archivpfleger bringen zwar häufig historisches Interesse mit, jedoch kaum eine archivfachliche Vorbildung. So wie Archivare neue Mitarbeiter anleiten, müssen sie dies auch bei den Archivpflegern tun, in Gesprächen oder kleinen Arbeitsgruppen. Die Archivpfleger benötigen insbesondere Informationen über Sperrfristen, Fragen der Bestandserhaltung, den Gang der Aussonderung von Schriftgut. Zu einer ersten Schulung können Archivpfleger auf die Seminare "Registratur und Archivwesen" der Verwaltungsschule Baden-Württemberg geschickt werden. Die Bewertungskompetenz bei der Aussonderung von Schriftgut sollte sich der Kreisarchivar in jedem Fall vorbehalten.

Ehrenamt - Unentgeltlichkeit

28

Der dem Freiwilligenrat vorgelegte Definitionsentwurf konkretisiert **Unentgeltlichkeit** nochmals. Diese liegt demnach auch dann vor, „ [...] wenn im Zusammenhang mit der Erbringung freiwilliger Arbeit folgende Leistungen gewährt werden:

- Reisekostenvergütungen im Sinne des § 26 Z. 4 EStG;
- die Bereitstellung tätigkeitstypischer Arbeitskleidung und erforderlicher Arbeitsmittel sowie der Ersatz des Wertes von deren Beschaffung, Wiederinstandsetzung und Reinigung;
- ein Ersatz von erforderlichen, durch Zahlungsbeleg nachgewiesenen tatsächlichen Aufwendungen, allfällig auch pauschaliert;
- freie oder verbilligte Mahlzeiten oder Getränke zur Verköstigung am Ort der Leistungserbringung;
- die Überlassung einer unentgeltlichen Unterkunft für die Dauer der freiwilligen Arbeit, wenn die tägliche Rückkehr an den Wohnort nicht zugemutet werden kann;
- Aus- und Fortbildungsmaßnahmen, Supervision, Mediation;
- im Falle der Mitwirkung im Rahmen des Rettungswesens, der Feuerwehr sowie der Katastrophenhilfe auch Entschädigungen für den Fall eines nachgewiesenen Verdienstentganges;
- > die Bereitstellung von Leistungen im Fall der Krankheit, der Minderung der Erwerbsfähigkeit oder des Todes zugunsten der freiwillig arbeitenden Personen
- sowie deren Ehepartnern bzw. -partnerinnen und Kindern und sonstiger Personen, für die eine Versorgungsverpflichtung besteht, insbesondere durch Abschluss von Versicherungsverträgen“.

- <https://www.bmask.gv.at/cms/site/attachments/3/4/0/CH0016/CMS1245323761951/freiwilligenbericht.pdf>

Bundesgesetz zur Förderung von freiwilligem Engagement (Freiwilligengesetz – FreiwG BGBl. I Nr. 17/2012)

29

Abschnitt 1

Allgemeine Bestimmungen

Ziele

§ 1. (1) Dieses Bundesgesetz regelt Rahmenbedingungen für formelle freiwillige Tätigkeiten im Interesse der Allgemeinheit mit der Zielsetzung, solche Tätigkeiten zu unterstützen und die Teilnahme zu fördern. Damit sollen der Zusammenhalt zwischen den sozialen Gruppen, den Generationen und Kulturen sowie die gesellschaftliche und soziale Verantwortung gestärkt werden.

(2) Zur Erreichung dieser Ziele sieht dieses Bundesgesetz vor:

1. Förderungen von Freiwilligenorganisationen, einen Freiwilligenpass und einen periodischen Freiwilligenbericht (Abschnitt 1),
2. die Einrichtung eines Freiwilligen Sozialjahres, eines Freiwilligen Umweltschutzjahres, eines Gedenkdienstes, eines Friedens- und Sozialdienstes im Ausland sowie die rechtliche Absicherung der Teilnehmenden (Abschnitte 2, 3 und 4),
3. die Einrichtung eines Österreichischen Freiwilligenrates (Abschnitt 5),
4. die Einrichtung eines Anerkennungsfonds für freiwilliges Engagement (Abschnitt

Förderung von freiwilligem Engagement

§ 2. (1) Nach Maßgabe dieses Bundesgesetzes und der im jeweiligen Bundesfinanzgesetz hierfür verfügbaren Mittel kann der/die Bundesminister/in für Arbeit, Soziales und Konsumentenschutz bzw. der/die Bundesminister/in für Wirtschaft, Familie und Jugend, unbeschadet der Zuständigkeit anderer Bundesminister/innen, an Freiwilligenorganisationen im Sinne des § 3 für freiwilliges Engagement, an freiwilligenspezifische Projekte und für bewusstseinsbildende Maßnahmen Mittel gewähren.

(2) Freiwilliges Engagement liegt vor, wenn natürliche Personen

1. freiwillig Leistungen für andere,
2. in einem organisatorischen Rahmen,
3. unentgeltlich,
4. mit dem Zweck der Förderung der Allgemeinheit oder aus vorwiegend sozialen Motiven und
5. ohne dass dies in Erwerbsabsicht, aufgrund eines Arbeitsverhältnisses oder im Rahmen einer Berufsausbildung, erfolgt,

erbringen. Als freiwilliges Engagement gelten auch Maßnahmen zur persönlichen und fachlichen Aus- und Fortbildung, die für die Freiwilligenorganisation und Umsetzung der freiwilligen Tätigkeit erforderlich sind. Weiters gilt als freiwilliges Engagement auch die Teilnahme am europäischen Freiwilligendienst im Rahmen des Beschlusses Nr. 1719/2006/EG.

(3) Förderungen können auf Antrag in Form von Zuschüssen gewährt werden. Ein Anspruch auf Förderung besteht nicht.

Freiwilligenorganisationen

§ 3. (1) Freiwilligenorganisationen im Sinne dieses Abschnittes sind gemeinnützige juristische Personen öffentlichen oder privaten Rechts, deren Tätigkeit in hohem Ausmaß von Personen im Rahmen des freiwilligen Engagements gemäß § 2 Abs. 2 erfolgt, die nicht auf Gewinn ausgerichtet sind und deren Sitz sich im Inland befindet.

(2) Als Freiwilligenorganisationen im Sinne dieses Abschnittes gelten nicht politische Parteien im Sinne des Parteiengesetzes, BGBl. Nr. 404/1975.

(3) Freiwilligenorganisationen können nur dann nach § 2 gefördert werden, wenn sie ihre Freiwilligen nachweislich über die Rahmenbedingungen für freiwillige Tätigkeiten aufklären, und zwar insbesondere über: Aufnahmemodus, Tätigkeitsfelder, Ansprechperson, Aus- und Fortbildung, Mitsprachemöglichkeiten, Tätigkeitsnachweis, Aufwandsentschädigung sowie Versicherung.

(4) Freiwilligenorganisationen können nur dann nach § 2 gefördert werden, wenn sie den Freiwilligen zur Nutzbarmachung der durch das freiwillige Engagement erworbenen Kompetenzen und Qualifikationen auf deren Verlangen binnen sechs Monaten nach Beendigung ihrer Tätigkeit einen Tätigkeitsnachweis über Dauer und Art der Tätigkeit sowie die dabei erworbenen Kompetenzen ausstellen (Nachweis über Freiwilligentätigkeiten/Freiwilligenpass).